I. Abhandlungen.

Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England.

Von Professor Dr. von **Mangoldt** in Göttingen.

Unter den volkswirthschaftlichen Begebenheiten unserer Tage ist, soweit Deutschland in Frage kommt, die in immer weiterem Umfange sich vollziehende Befreiung der Gewerbe von den Banden des Zunftzwangs unzweifelhaft eine der wichtigsten. Es muss wol jetzt als ausgemacht gelten, dass der Gewerbefreiheit auch in unserem Vaterlande die Zukunft wenigstens im Ganzen und Grossen gehört. Wie man auch hierüber urtheilen mag, wie man sich die Folgen in wirthschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer Hinsicht denke, ob man insbesondere fest darauf vertraue, dass die Bevölkerung ohne Schwierigkeiten, Kämpfe und Missgriffe die den veränderten Verhältnissen entsprechenden Formen socialer und wirthschaftlicher Gliederung sich aneignen werde, oder ob man in dieser Beziehung ernste Bedenken hege, so scheint doch Zweierlei mit Sicherheit erwartet werden zu müssen. Fürs Erste nämlich ein schärferes Heraustreten des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nichts freilich kann thörichter sein, als wenn man, wie das wol mitunter geschehen mag, glaubt, dass die Einführung der Gewerbefreiheit die Vernichtung der Handwerksindustrie durch ein rasch überwucherndes Fabrik-

wesen zur unmittelbaren Folge haben müsse. Die Entscheidung zwischen handwerksmässigem und fabrikmässigem Betriebe hängt von so manichfaltigen Vorbedingungen ab, dass eine Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung darauf immer nur einen verhältnissmässig untergeordneten Einfluss auszuüben vermag, wie denn umgekehrt die Beispiele zahlreich zur Hand sind, dass eine Fabrikindustrie nicht auf die Beseitigung der Zunftschranken gewartet hat, um sich zu erheblichem Umfange und reicher Blüthe zu entwickeln. Allein andererseits lässt sich doch unmöglich verkennen, dass die Gewerbefreiheit, indem sie die gemeinsamen und genau abgesteckten Wege vom Lehrjungen zum Gesellen, vom Gesellen zum Meister beseitigt, indem sie Jedem freigiebt, welches Ziel er sich stecken und auf welche Weise er es erreichen will, indem sie auf diese Weise die Begabteren und Willenskräftigern begünstigt, dahin führen muss, dass Stellungen und Lebensansprüche mehr auseinander gehen. Je ungehemmter das Capital und die höheren persönlichen Fähigkeiten in der Industrie Verwendung finden, desto mehr scheidet sich die anordnende und leitende Thätigkeit von der ausführenden, und was bisher nur ausnahmsweise für einzelne Gewerbe Geltung hatte, dass die Mehrzahl der Arbeiter sich darein fand, in dieser Stellung lebenslänglich zu verharren, ohne in die selbständiger Unternehmer überzugehen, das wird nun für die meisten Gewerbszweige die Regel. — Das zweite Ergebniss, das von dem Durchdringen der Gewerbefreiheit erwartet werden muss, und das mit jenem ersten in nahem Zusammenhange steht, ist die Beseitigung jener vielfach beliebten Beschränkungen, durch welche die Stellung der Lohnarbeiter den Unternehmern gegenüber regulirt wird. Schon die Forderung der Gerechtigkeit drängt darauf hin. Wenn man es den Unternehmern regelmässig überlässt, ihre Stellung gegenüber dem Publicum nach eigenem Ermessen zu ordnen, wenn man sie von der Last der Preistaxen, der Befähigungsnachweise, der Betriebsvorschriften befreit, und sich in Betreff der für die Gesammtheit der Bevölkerung davon zu erwartenden Folgen im Hinblick auf die vorauszusetzenden Wirkungen der freien Concurrenz beruhigt, so ist es billig, dass man auch auf die Arbeiter in ihrem Verhältnisse zu den Unternehmern den gleichen Maassstab anwende. Folgt

man in Bezug auf Letztere der Ueberzeugung, dass der ungehinderte Wettbewerb das Publicum vor nachtheiligen Folgen bewahren werde, so darf man diese Ueberzeugung auch gegenüber von den Arbeitern nicht verleugnen; ist es den Unternehmern gestattet, sich alle Vortheile ihrer Lage zu Nutze zu machen, so kann man das Gleiche den Arbeitern nicht verweigern. Und man kann das um so weniger, je mehr bei der Mehrzahl der Arbeiter die Aussicht verschwindet, selbst später zu Unternehmern zu werden und dann an den diesen gewährten Vortheilen Theil zu nehmen.

Es entsteht die Frage, welches die Folgen dieser veränderten Stellung der Arbeiter, ihres verschärften Gegensatzes zu den Unternehmern einerseits, andererseits der ungehinderteren Freiheit ihres Gebahrens sein werden. Eine genügende Antwort hierauf muss äusserst schwierig und, da sie offenbar nur vielfach bedingungsweise gegeben werden kann, sehr verwickelt sein; an dieser Stelle soll sie nicht versucht werden. Worauf es uns hier ankommt, ist vielmehr nur der folgende Punct. Wer sich den der germanischen Natur innewohnenden mächtigen Trieb und das ihr eigene grosse Geschick, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen, vergegenwärtigt, der wird nicht in Zweifel sein, dass sich die Folgen jener Veränderung ganz vornehmlich auch in der Entstehung und Ausbreitung von Arbeiterverbindungen äussern werde. Schon jetzt begegnen wir ja in allen Richtungen, welche durch Gesetzgebung und Polizei nicht künstlich verschränkt worden sind, manichfaltigen Bildungen jenes genossenschaftlichen Triebes unter der arbeitenden Bevölkerung, zum Theil von tiefeingreifender Bedeutung, und es fehlt nicht an mancherlei Anzeichen, dass die Associationen sich auch mehrfach auf das ihnen bisher verbotene Gebiet ausdehnen. Sind erst die polizeilichen Beschränkungen der Arbeiter gefallen, gewöhnen die letzteren sich erst mehr daran, ihr Leben statt nach einem vorgeschriebenen allgemeinen Muster nach den bestimmten Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Falles oder der einzelnen Persönlichkeit zu gestalten, dann kann man sicher sein, dass der Associationsgeist in noch weit höherem Maasse als bisher sich unter ihnen wirksam erweisen wird. Und da zu gleicher Zeit, wie gesagt, der

Gegensatz zu den Arbeitsgebern sich schärft, so kann es um so weniger fehlen, dass gerade die Ordnung des Verhältnisses zu diesen den Mittelpunct für genossenschaftliches Zusammentreten der Arbeiter abgeben wird. Wir werden Arbeiterverbindungen erhalten, deren Hauptzweck es ist, die Arbeiter gegenüber den Unternehmern zu einigen und vermittelst dieser Vereinigung den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen möglichst günstig für die Arbeiter zu gestalten. Es liegt auf der Hand, dass hiemit in das ganze Getriebe der Volkswirthschaft ein Factor tritt, der wegen der tiefeingreifenden Einwirkung, die er zu äussern vermag, die ernsteste Beachtung verdient. Es taucht damit eine ganze Reihe neuer Probleme auf, deren richtige Lösung mit grossen Schwierigkeiten umgeben ist. Man darf daher nichts verabsäumen, was zu derselben beizutragen vermag. In dieser Hinsicht aber dürfte nicht leicht etwas wichtiger sein, als eine sorgfältige Beachtung der Erfahrungen, welche andere Länder unter ähnlichen Umständen gemacht haben. Dabei versteht es sich freilich von selbst, dass man bei einer Uebertragung der Schlussfolgerungen, zu welchen man anderwärts gelangt ist, auf die einheimischen Verhältnisse, eben weil diese doch in vieler Hinsicht ganz abweichender Art sind, die grösste Vorsicht niemals ausser Augen setzen darf. Immerhin jedoch werden uns die Erfahrungen des Auslandes manichfaltiges Material darbieten, welches wir uns zur Belehrung über die uns erwachsenden practischen Aufgaben und die richtigen Mittel zu deren Lösung zu Nutze machen können. Unter diesen Umständen trifft es sich glücklich, dass gerade neuerdings in dem Hauptlande der Industrie, in Grossbritannien, in Folge wiederholt vorgekommener massenhafter Arbeitseinstellungen in mehreren der wichtigsten Gewerbe durch die in Verbindungen zusammengetretenen Arbeiter die Organisation und die Wirksamkeit dieser Verbindungen zum Gegenstande einer sehr vielseitigen und gründlichen Erörterung gemacht worden sind. Parlamentarische Untersuchungen, Flugschriften und eine Unmasse von Aufsätzen in den verschiedensten Organen der periodischen Presse haben dort über den Gegenstand ein helles Licht verbreitet. Wir wollen im Nachstehenden versuchen, die wichtigsten Thatsachen und die wesentlichsten Schlussfolgerungen, zu denen

man auf Grund der letzteren dort gelangt ist, übersichtlich zusammenzustellen und glauben nach den vorstehenden Auseinandersetzungen für dieses Unternehmen keiner besondern Entschuldigung zu bedürfen. Dagegen wird es nicht überflüssig sein, von vornherein um die Nachsicht des Lesers zu bitten, schon um desswillen, weil das Material, über welches wir verfügen, weit entfernt von irgend einer Vollständigkeit ist. Wir bekennen offen, dass uns von der grossen Anzahl von Schriften und Aufsätzen, welche über den Gegenstand veröffentlicht worden sind, nur ein geringer Theil zugänglich gewesen ist, und dass wir daher gänzlich darauf verzichten müssen, eine erschöpfende Darstellung der Vorgänge und der geistigen Bewegung, die sich an dieselbe angeschlossen hat, zu liefern. Indessen hoffen wir, auch mit den mangelhaften Mitteln, welche uns zu Gebote stehen, doch ein Bild geben zu können, in welchem wenigstens die wesentlichen Grundzüge der Erscheinung richtig erfasst sind.

Wir beginnen mit einer historischen Uebersicht der auf das Verhalten der Arbeiter bezüglichen Rechtsvorschriften.

I.

Die englische polizeiliche Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse hat von Haus aus eine doppelte Richtung; sie geht einestheils darauf hin, die Stellung der Arbeiter und ihre Forderungen in angemessenen Schranken zu halten, anderentheils darauf, sie vor Willkürlichkeiten und Ausbeutung der Lohnherrn zu schützen und ihnen im Nothfall unparteiische richterliche Hülfe zu sichern [1]. Wir haben es hier nur mit den Bestimmungen der ersteren Art zu thun und lassen daher die der letztern Art ausser Betracht. Jene aber, die Vorschriften zum Schutze des Lohnherrn und mittelbar des Publicums überhaupt gegen Anmassungen der Arbeiter, haben wiederum einen zweifachen Inhalt. Zunächst nämlich handelt es sich um eine obrigkeitliche Normirung der Arbeitsbedingungen, vor Allem der Lohnhöhe, ferner der Dauer des Tagewerkes, der Mieth- und Kündigungsfristen etc. etc. verbunden mit Strafandrohungen gegen Uebertretungen. Hieran schliessen

1) Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. S. 301.

sich dann Verbote gegen Verabredungen und Verbindungen unter den Arbeitern, durch welche diese versuchen möchten, sich höhere Löhne und überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen [1]).

Das Streben der Regierung, die Höhe der Löhne festzusetzen, reicht bis an die Regierungszeit Eduard's III. zurück. Das erste Statut dieser Art scheint aus dem Jahre 1350 zu sein. Namentlich ist aber eine Ordonanz aus dem 25. Regierungsjahre des Königs (1352) in dieser Hinsicht von Bedeutung. In Folge einer Pest hatte sich damals die Zahl der Arbeiter sehr vermindert und letztere benuzten vielfach dieses ihnen günstige Verhältniss, um höhere Löhne zu fordern. Hiergegen bestimmt nun das Statut erstens für landwirthschaftliche Arbeiter ein Lohnmaximum und nur gewisse Miethzeit; auch sollen sie jährlich zweimal auf Befolgung dieses Statuts in Eid genommen, Zuwiderhandelnde aber mit dreitägigem Gefängniss bestraft werden. Zweitens wurden für Zimmerleute, Maurer und andre Bauhandwerker bestimmte Sommer- und (niedrigere) Winterlöhne festgesetzt, deren Ueberschreitung mit Geld und Gefängniss gebüsst werden sollte nach dem Ermessen der Richter. Später wurde die Gefängnissstrafe auf 15 Tage beschränkt. — Derartige Statuten wiederholten sich dann unter derselben Regierung, wie unter den darauf folgenden bis auf die Königin Elisabeth in langer Reihe mit bald grösserer, bald geringerer Strenge [2]). Die letztgenannte Fürstin fasste in dem sogenannten statute of apprentices (5 Eliz. c. 4 die Bezeichnung rührt von den ebenfalls in demselben enthaltenen Vorschriften über die Lehrzeit in den Gewerben her) die bisherige Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse zusammen und gestaltete sie zum Theil um. Bemerkenswerth ist die Betonung, die dabei auf das Interesse der Arbeiter selbst gelegt wird. In der Ein-

1) Francis D. Longe, an inquiry into the law of strike 1860. S. 5.

2) Gneist führt an: 13 Rich. II. c. 8, 14 Rich. II. c. 1, 2, 2 Heinr. IV. c. 5, 4 Heinr. IV. c. 15, 5 Heinr. IV. c. 9, 11 Heinr. IV. c. 8, 9 Heinr. V. c. 9, st. 2, 8 Heinr. VI. c. 24, 27 Heinr. VI. c. 3; 17 Ed. IV. c. 1, 1 Heinr. VII. c. 2, 3 Heinr. VII. c. 8. Hinzuzufügen ist nach Longe noch 34 Ed. III. c. 9, 7 Heinr. IV. c. 17, 3 Heinr. VI. c. 18, 23 Heinr. VI. c. 12, 2 und 3 Ed. VI. c. 15.

leitung wird ausdrücklich als Veranlassung des Gesetzes angegeben, dass die bisher gültigen Bestimmungen nicht ohne grosse Belästigungen und Bedrückung der armen Arbeiter und Miethlinge hätten durchgeführt werden können, und in der That enthält das Gesetz namentlich in den Beschränkungen, welche es den Unternehmern in Bezug auf die Anzahl der anzustellenden Lehrlinge auferlegt, und in den Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit für den Arbeiter einen sehr wirksamen Schutz. Andererseits wurde nicht nur die obrigkeitliche Festsetzung der Löhne in ein förmliches System gebracht, sowie die Dauer der Miethzeiten und der Arbeitszeit regulirt, sondern auch für alle arbeitsfähigen Personen ohne selbständige Subsistenzmittel ein ausgedehnter Zwang für Lohn zu arbeiten aufgestellt. Dieses Elisabethische System bildete bis zum Jahre 1813, wo es durch 53 Georg III. c. 40 beseitigt wurde, einen Theil des Statutarrechtes. Indessen, da es dem Ermessen der Friedensrichter überlassen war, für die höhern Klassen der Arbeiter eine Lohntaxe aufzustellen, so war die obrigkeitliche Fixirung der Löhne für andere Arbeiter als die in der Landwirthschaft verwendeten, schon lange vor dieser Zeit ausser Gebrauch gekommen, wie Ad. Smith dies schon 1776 bezeugt [1]).

Gegen Arbeiterverbindungen kennen wir statutarische Bestimmungen ebenfalls bereits aus dem Mittelalter. Die älteste ist das Statut 34 Eduard III. ch. 9, in welchem es heisst, dass alle Verbindungen — alliances and covines — der Maurer und Zimmerleute, und alle Verbindungen und Verpflichtungen unter ihnen — congregations, chapters, ordinnances and oaths — hinfort null und nichtig sein sollen. Das Statut 3 Heinrich VI. c. 18. erhebt die Organisirung solcher Verbindungen unter Bauhandwerkern zu einem Capitalverbrechen und bedroht die Theilnehmer an denselben mit Gefängniss von unbestimmter Dauer. Ein allgemeines Verbot endlich enthält 2 und 3 Ed. VI. ch. 14, indem es festsetzt, dass Handwerker und Arbeiter u. s. w., die sich verbinden, ihre Arbeit nicht unter einem gewissen Lohnbetrag oder nicht anders, als zu bestimmten Stunden etc. etc. zu thun, das erste

1) Wealth of nations B. I. ch. 10.

Mal mit 10 Pf. St. Geldbusse oder 20 Tage Gefängniss, beim ersten Rückfall mit 20 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, beim zweiten Rückfall mit 40 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, Verlust eines Ohres u. s. w. bestraft werden sollen. Das nämliche Gesetz versuchte es auch, der in mehreren Städten bei den Bauhandwerkern eingerissenen Sitte, gegen das Eindringen auswärtiger Arbeiter durch Einstellung der Arbeit und allerhand andere Chicanen sich zu wahren, entgegenzutreten; aber diese Bestimmung musste schon im folgenden Jahre auf die Vorstellung der Londoner City hin, dass dieselbe die Arbeiter aus der Stadt treiben werde, wieder aufgehoben werden.

Mit dem Aufschwunge, welchen die Industrie seit dem vorigen Jahrhundert nahm, musste sich die Stellung der Gesetzgebung zu den Arbeiterverhältnissen wesentlich ändern. Wenn früher die Meister regelmässig nur wenige Gesellen und Lehrlinge verwendeten, die ihnen in manichfacher Rücksicht nahe standen, so wurde es jetzt immer häufiger, dass die Unternehmer einer grossen Anzahl von Arbeitern gegenüber standen, mit denen sie nur auf kurze Frist verbunden waren, während ihre beiderseitigen Interessen in vielfachem Widerspruch standen. Unter diesen Umständen vermehrten sich die Arbeiterverbindungen in einer Weise, dass die gegen dieselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr auszureichen schienen; namentlich kamen wiederholt in mehreren der wichtigsten Gewerbe Arbeitseinstellungen vor. Das wurde die Veranlassung einer Reihe neuer Statuten, durch welche Arbeiterverbindungen zum Zweck der Lohnsteigerung oder der Beschränkung der Unternehmer beim Betriebe ihrer Geschäfte verboten und die Gerichte ermächtigt wurden, gegen Uebertreter summarisch einzuschreiten und dieselben mit 2—3monatlichem Gefängnisse zu belegen. Das sind die Statuten, welche gewöhnlich als combination laws bezeichnet werden. Da die einzelnen gegen bestimmte Gattungen von Arbeitern gerichtet sind, so ergab sich der eigenthümliche Fall, dass Verbindungen der nämlichen Art in verschiedenen Gewerben mit verschiedener Strafe bedroht, in einigen ganz straffrei waren. Allmälig stellte sich heraus, dass Arbeiterverbindungen fast in allen Gewerbszweigen ohne Ausnahme vorkamen. Es erschien daher passend, zumal

man inzwischen auch mit den verschiedenen Zwecken dieser Verbindungen und der Art ihrer Einrichtung näher bekannt geworden war, jene Specialgesetze durch ein allgemeines Statut zu ergänzen. Das geschah im Jahre 1800 durch das Statut 40 Georg III. c. 106. Durch dasselbe wurden alle Arbeiterverbindungen zum Zweck einer Lohnerhöhung für die Theilnehmer oder andere Arbeiter, der Verminderung der Arbeitsstunden, der Beschränkung der Unternehmer bei der Wahl der anzustellenden Arbeiter oder in irgend welcher andern ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Beziehung für illegal erklärt und die einzelnen Friedensrichter ermächtigt, über Zuwiderhandelnde nach einem summarischen Verfahren zweimonatliches Gefängniss zu verhängen. Dieselbe Strafe wurde denjenigen Arbeitern angedroht, die mit Geld, Ueberredung, Bitten, Einschüchterung oder andern Mitteln absichtlicher und böswilliger Weise versuchen sollten, Andere abzuhalten, sich zu vermiethen, bezüglich ihre Lohnarbeit fortzusetzen, oder die irgend einen Lohnherrn verhindern wollten, beliebig Arbeiter zu verwenden, oder die, nachdem sie sich hätten miethen lassen, ohne gerechten Grund sich weigern würden, gemeinschaftlich mit andern Arbeitern zu arbeiten. Hierzu kamen endlich noch einige andere Bestimmungen bezüglich der von Arbeitern zur Unterstützung während der Arbeitseinstellungen zusammengebrachten Summen.

Dieses eingehende Gesetz war der letzte Versuch der Gesetzgebung, die Arbeitseinstellungen — strikes — zu verhindern. Die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit und Verderblichkeit solcher Gesetze, die schon Ad. Smith ausgesprochen hatte [1], wurde mehr und mehr allgemein. Man erkannte eine Ungerechtigkeit darin, den Arbeitern Verbindungen zu untersagen, während man sie den ungleich günstiger situirten Arbeitsgebern gestattete; man glaubte ein derartiges Verbot um so weniger aufrecht halten zu dürfen, als das Aequivalent für dasselbe, die Garantirung eines angemessenen Lohnes durch die Regierung thatsächlich schon länger und endlich, 1813, auch ausdrücklich in Wegfall gekommen war. Im Jahre 1824 griff schliesslich das Parlament die Sache ernstlich an; es wurde ein Comité zur Revision der Ar-

1) Wealth of nations B. I. ch. 8.

beitergesetze niedergesetzt, und auf Grundlage des von diesem erstatteten Berichtes kam noch in demselben Jahre das Gesetz 5 Georg IV. c. 95 zu Stande. Durch dasselbe wurden die bisherigen Statute gegen Arbeitervereinigungen aufgehoben. Insbesondere war bestimmt, dass Vereinigungen der Arbeiter, um eine Erhöhung oder Fixirung der Löhne, eine Verkürzung oder Veränderung der Arbeitszeiten, Stunden und Preise durchzusetzen, um andere Arbeiter zu vermögen, ihre Arbeit zu verweigern oder aufzugeben, auch wenn dies einen Vertragsbruch in sich schloss, oder um den Unternehmern irgend welche Bedingungen für ihren Geschäftsbetrieb aufzuerlegen, hinfort weder als Complot (conspiracy) nach gemeinem, noch unter irgend einer andern Rubricirung nach Statutarrecht criminell verfolgt und bestraft werden sollten; dagegen wurden Diejenigen, welche sich zur Erreichung eines der gedachten Zwecke Gewaltthaten an Personen oder Eigenthum, Drohungen oder Einschüchterungen erlauben würden, mit Gefängniss bis zu zwei Monaten, unter Umständen mit harter Arbeit verbunden, bedroht. — Kaum war dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, als auch schon die Arbeiter einen umfassenden Gebrauch davon machten; in verschiedenen Theilen des Landes wurden Arbeitseinstellungen in grossem Maassstabe organisirt und mit Hartnäckigkeit fortgeführt. Das Parlament fand sich in Folge dessen veranlasst, schon im nächsten Jahre diese Angelegenheit wieder vorzunehmen; wenig hätte gefehlt, dass es im ersten Schrecken über die zu Tage getretenen Folgen seiner vorjährigen Maassregel wieder auf die alten combination-laws zurückgegriffen hätte. Zuletzt, nachdem die Panik sich im Laufe der Session allmälig gelegt hatte, besann es sich jedoch eines Besseren und begnügte sich unter Aufhebung des zuletzt ergangenen Gesetzes und Bestätigung der Zurücknahme der alten combination-laws mit einem Statut, das die wesentlichen Grundzüge des ersteren beibehielt und nur in einzelnen Puncten eine Aenderung eintreten liess. Dieses neue Statut 6 Geo. IV. c. 129 ist das noch gegenwärtig gültige. Nach demselben werden die Verbindungen unter Arbeitern, um gewisse Lohnsätze und Bestimmungen über die Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen, beziehungsweise festzuhalten ausdrücklich für erlaubt erklärt, wie dies auch mit den

unter Arbeitsgebern auf dieselben Zwecke nur in entgegengesetzter Richtung wirkenden geschieht. Dagegen sollen einer nach einem summarischen Verfahren von einem einzelnen Friedensrichter zu verhängenden, unter Umständen durch harte Arbeit geschärften, Gefängnissstrafe bis zu 3 Monaten Diejenigen verfallen, welche Gewaltsamkeiten gegen Person oder Eigenthum, Drohungen, Einschüchterungen anwenden oder sonst hindernd eingreifen (in any way obstructing another), um entweder andere Arbeiter von der Arbeit in irgend einer Weise abzuhalten oder sie zum Beitritt zu Verbindungen, zur Anerkennung der von diesen erlassenen Vorschriften oder zur Bezahlung der von denselben ausgeschriebenen Beisteuern und Strafgelder zu vermögen oder um Unternehmer zu Modificationen ihres Geschäftsbetriebes oder zu Beschränkungen in Betreff der Zahl und Art der anzustellenden Arbeiter zu nöthigen. Der Grundgedanke ist also der nämliche, wie in dem Gesetze des vorhergegangenen Jahres: Gestattung der Verbindungen, aber Verpönung der Anwendung jeder Art von Gewalt, sei es gegen die Arbeitsgenossen, sei es gegen die Arbeitsgeber. Aber die Fassung ist eine wesentlich verschiedene. In dem früheren Gesetz war die Zulässigkeit der Verabredungen und Verbindungen als allgemeine Regel aufgestellt, von welcher dann die Ausnahmen näher bestimmt wurden; in dem neuen werden zuerst die Fälle aufgezählt, in welchen solche Verabredungen und Verbindungen der Strafe verfallen, und dann nur hinzugefügt, auf welche Fälle diese Strafandrohungen sich nicht erstrecken sollen. In dem alten Gesetze ist der Inhalt klar und bestimmt; es folgt dem einfachen Gedanken: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt, und nachdem es die alten Verbote beseitigt hat, setzt es für genau bestimmte Vorgänge und nur für diese neue Strafen fest. Ueber dem neuen Gesetze liegt eine gewisse Unklarheit, hervorgerufen durch den Wunsch, für etwaige unvorhergesehene Fälle die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung nicht aus der Hand zu geben. Die Strafbestimmungen der alten Statute bleiben aufgehoben und andererseits wird eine Reihe von Akten der Gewaltsamkeit ausdrücklich verpönt; was aber mit Vorgängen geschehen solle, die weder in die eine noch in die andere dieser Kategorieen passen, namentlich ob und

in wie weit hier etwa die Grundsätze des allgemeinen Rechtes in Bezug auf conspiracy Platz zu greifen hätten, liess man dahin gestellt sein. Auch darin trat jene Tendenz der freien Hand sehr sichtlich hervor, dass man die Bezeichnung der straffälligen Handlungen so unbestimmt als möglich fasste, was während der Debatte von mehreren Mitgliedern des Hauses mit Nachdruck gerügt wurde. Namentlich war es der Ausdruck Molestirung, der neben Einschüchterung und Drohung gestellt war, welcher Reclamationen hervorrief. Endlich gab sich die Unsicherheit auch in dem Widerspruche kund, welcher darin lag, dass die Einleitung eine sehr allgemeine Verurtheilung der Arbeiterverbindungen zum Zwecke der Lohnregulirung und der Ausübung eines Drucks auf die Unternehmer aussprach, während das Gesetz selbst doch diese Verbindungen wenigstens innerhalb gewisser und nicht eben sehr enger Grenzen ausdrücklich gestattete.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass unter diesen Verhältnissen die Ansichten über das, was erlaubt und was verboten sei, sehr auseinander gingen. Insbesondere waren es die Arbeitseinstellungen und die Drohungen mit solchen, welche wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gaben. Es handelte sich darum, ob die Androhungen eines strike zu den im Gesetz verpönten Drohungen und Einschüchterungen gehöre oder nicht; ob die Verleitung von Arbeitern, ihre Arbeit zu verlassen, unter die dort untersagten Molestirungen und Eingriffe (obstructions) falle oder nicht, und ob eine Verabredung, die Arbeit einzustellen, sich als eine Conspiration, um einen im Gesetz als strafbar bezeichneten Akt zu begehen, auffassen lasse oder nicht. Ein in neuester Zeit erlassenes Gesetz (22 Victoria c. 34.) macht diesen Zweifeln allerdings in einer Beziehung ein Ende, indem es erklärt, dass ohne dass hierdurch eine Berechtigung ausgesprochen sein solle, sich vertragsmässig übernommenen Verpflichtungen zu entziehen oder Andere zu einem Vertragsbruche zu verleiten, die Bezeichnung molestation and obstruction des Gesetzes von 1825 keine Anwendung auf die Fälle finden könne, wo ein Arbeiter oder irgend eine andere Person einfach sich mit Andern zum Zweck, die Lohnsätze festzustellen, verbunden habe, oder wo er nur friedlich und in vernünftiger Weise ohne mittelbare oder

unmittelbare Drohung oder Einschüchterung Andere zu überreden suche, die Arbeit aufzugeben, oder zu unterlassen, um auf diese Weise eine Feststellung der Löhne oder eine Abänderung der Arbeitsstunden durchzusetzen. Ueber die andern Punkte aber steht die Entscheidung noch keineswegs fest, und die Gerichte haben bald eine mildere, bald eine strengere Auffassung zur Anwendung gebracht. Hauptsächlich kann man in dieser Hinsicht drei Ansichten unterscheiden. Nach der einen sind Verbindungen sowol der Arbeitsherrn als der Arbeiter zu andern, als den vom Gesetz ausdrücklich sanctionirten Zwecken nach gemeinem Recht strafbar; der Gebrauch gewaltsamer Mittel gegen Unternehmer oder Arbeitsgenossen zu einem der im Statute angeführten Zwecke von Seiten des einzelnen Arbeiters zieht dagegen die im Statute festgesetzte Bestrafung nach sich. Diese Ansicht entspricht den Absichten der Legislatur von 1825 und zeichnet sich durch Unparteilichkeit aus, stützt sich indessen nur auf schwächere Autoritäten. Die zweite Ansicht ist wiederholt bei den Gerichten zur Geltung gekommen. Sie geht dahin, dass Combinationen sowohl der Lohnherrn als der Arbeiter nach gemeinem Recht zulässig seien, dass aber die Arbeitseinstellung oder die Androhung einer solchen von Seiten der Arbeiter, wenn nicht allgemein, so mindestens für die im Gesetz von 1825 nicht ausdrücklich anerkannten Zwecke, in der einen oder der andern Weise den verbietenden Bestimmungen jenes Gesetzes verfalle. Es lässt sich jedoch bezweifeln, ob diese Auffassung mit dem Wortlaute und noch mehr mit dem Geiste des Gesetzes von 1825 wirklich in Einklang zu bringen ist. Die dritte Ansicht ist wol die am besten begründete. Ihr zufolge liegt, wenn keine Gewaltthätigkeit oder sonstige persönliche Verletzung vollführt oder angedroht, kein Vertrag gebrochen worden ist, keine Rechtsverletzung vor, kein Gesetz ist übertreten und gerichtliche Verfolgung bleibt ausgeschlossen. Nicht nur sind vorübergehende Combinationen und dauernde Verbindungen der Arbeiter, um ihr Verhältniss zu den Unternehmern und zu den Nichtverbindungsgenossen zu ordnen gestattet, sondern auch die Androhung und wirkliche Anwendung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung als Zwangsmittel gegen die Lohnherrn, gegen ausser der Verbindung stehende oder dieser

und ihren Vorschriften untreugewordene Arbeiter erscheint als zulässig, vorausgesetzt dass dieselbe nicht einen Vertragsbruch oder eine Verleitung zu einem solchen in sich schliesst. Würde diese Auffassung allgemein als die richtige anerkannt, so würde man damit thatsächlich wieder zu der Gesetzgebung von 1824 zurückkehren, nur mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Beschränkung, welche damals nicht galt, bei der Kürze der in der Industrie üblichen Miethfristen aber auch nur geringe praktische Bedeutung haben dürfte.

II.

Die Bedeutung der eben dargelegten Maassregeln der Gesetzgebung wird erst vollständig deutlich durch die Betrachtung der Entwickelung, welche die Arbeiterverbindungen unter jenen Gesetzen, beziehungsweise ihnen zum Trotze gewonnen haben, der Art und Weise ihres Auftretens und der Wirkungen, welche mit denselben verbunden gewesen sind.

Ueber die Existenz und den Umfang der Arbeiterverbindungen in der früheren Zeit, so lange dieselben verboten waren, lässt sich natürlich nur wenig Zuverlässiges ermitteln, da, was man von ihnen weiss, sich im Wesentlichen auf das bei den Strafprocessen wegen Uebertretung zufällig zu Tage gekommene beschränkt. Soviel indessen scheint daraus unzweifelhaft hervorzugehen, dass stehende Verbindungen unter den Arbeitern schon im frühen Mittelalter bestanden und allen Verboten zum Trotz sich im Wesentlichen ununterbrochen fortgesetzt haben. Der Beweis hiefür liegt sowol in der Häufigkeit, mit welcher die Verbote haben erneuert und in Erinnerung gebracht werden müssen, als darin, dass fast jedesmal, wo eine solche Bestimmung gegeben wird, die Uebelstände, gegen welche sie sich wendet, schon als sehr fest eingewurzelt erscheinen. Auch die Schnelligkeit, mit welcher sich die Verbindungen nach der Abschaffung der combination-laws alsbald verbreiteten, weist darauf hin, dass es sich dabei gewiss grösstentheils nicht um neubegründete, sondern um schon länger im Geheimen bestehende Vereinigungen handelte. Namentlich scheinen es die Baugewerke gewesen zu sein, welche den Gedanken eines corporativen

Zusammenhaltens der Arbeiter gegen die Unternehmer am frühesten aufgegriffen und am zähesten festgehalten haben und deren Verbindungen daher auch vornehmlich den Arbeitern andrer Gewerbe zum Muster und Anhaltspunkte gedient haben. Auf der andern Seite ist es nicht zu verkennen, dass die Arbeiterverbindungen, so lästig ihr Auftreten vorübergehend in einzelnen Orten und Gewerben gewesen sein mag, dennoch für das Ganze bis in die neuere Zeit herab nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben. Wenn wir uns die hierher gehörige Stelle bei Ad. Smith ansehen und uns dabei erinnern, mit welcher Klarheit und Schärfe dieser grosse Schriftsteller die gegebenen Zustände zu beobachten und zu beurtheilen pflegte, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass noch zu seiner Zeit die Arbeiterverbindungen ausserordentlich wenig müssen zu bedeuten gehabt haben. Denn nachdem er zunächst von dem zwischen den Unternehmern meist stillschweigend und ins geheim bestehenden Uebereinkommen, die Löhne niederzuhalten, gesprochen hat, fügt er nichts weiter hinzu als Folgendes: „Solchen Verbindungen werden indessen häufig umgekehrte defensive Verbindungen der Arbeiter entgegengestellt, die bisweilen sich auch ohne eine Provocation dieser Art aus freien Stücken verbinden, um den Preis ihrer Arbeit in die Höhe zu treiben. Das gewöhnliche Vorgeben dabei ist dann bisweilen der hohe Preis der Lebensmittel, bisweilen der grosse Gewinnst, den die Meister vermittelst ihrer Arbeit erzielen." Er führt hierauf aus, wie diese Arbeiterverbindungen immer einen grossen Lärm zu machen pflegen, was ihren Zwecken keineswegs förderlich sei, und schliesst mit der Bemerkung, dass die Arbeiter sehr selten einen Vortheil aus diesen tumultuarischen Verbindungen ziehen, die letzteren vielmehr in Folge des Einschreitens der Behörden oder des aushaltenden Widerstands der Arbeitsherren oder der Nothwendigkeit, in welcher sich die Arbeiter befinden, sich zu unterwerfen, um nur ihre unmittelbare Existenz zu sichern, gewöhnlich zu nichts führen als zur Bestrafung und zum Verderben der Anführer. — Erst mit der zunehmenden Ausdehnung des grossen Geschäftsbetriebs, mit der wachsenden Centralisation der Industrie in gewissen Städten und Distrikten trat hierin eine merkliche Aenderung ein. Schon bei den Verhandlungen über

das Statut 40 Georg III. c. 106 im Jahre 1800 zeigte sich, dass die Verbindungen der Arbeiter fast in allen Gewerbszweigen vorkamen und eine ausgebildete Organisation gewonnen hatten. Die Zeugenaussagen vor dem Comite des Unterhauses im Jahre 1824 bestätigten sodann, dass in der Zwischenzeit dieses Verbindungswesen noch in weit grösserem Maasse sich ausgebreitet hatte. Des Aufschwunges, welchen dasselbe nach dem Gesetze jenes Jahres nahm, ist bereits gedacht worden. Seitdem aber ist in immer zunehmender Masse eine Menge von Thatsachen hervorgetreten, welche darauf hinweisen, dass dasselbe nach und nach einen Umfang und eine innere Festigkeit gewonnen hat, welche es geradehin zu einem der entscheidendsten Factoren in der Gestaltung der industriellen Verhältnisse des Landes erheben. Angeregt durch eine Reihe grosser, die Gesellschaft in weiten Kreisen tief erschütternder Arbeitseinstellungen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Bewusstsein rasch verbreitet, dass man hier einer Erscheinung von umfassendster Bedeutung und einer grossen Gefahr gegenüberstehe. Aber der Engländer, so lange er auch Dinge vernachlässigen mag, die ihm geringfügig oder unpraktisch dünken, ist gewohnt den Thatsachen, auch den unbequemsten, fest ins Auge zu sehn, sobald sich ihm deren Wichtigkeit unabweisbar aufdrängt. So ist es auch hier geschehen. Seit mehren Jahren giebt sich ein vielseitiges Bestreben kund, den Thatsachen in dieser Beziehung auf den Grund zu sehen. Neben vielen Arbeiten Einzelner hat sich auch die Vereinsthätigkeit der Frage angenommen, und insbesondere ist hier der umfassenden Untersuchungen zu gedenken, welche die Gesellschaft zur Beförderung der Socialwissenschaft veranstaltet hat und deren Ergebnisse bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft in Glasgow im Jahre 1860 zusammengestellt und veröffentlicht worden sind [1]. Zwei allgemeine Ergebnisse, um dies hier kurz vorwegzunehmen, scheinen sich aus allen diesen Arbeiten unzweifelhaft herauszustellen. Einmal nämlich die jeder polizeilichen Einschränkung und

1) Trades societies and strikes. Report of the committee on trades societies appointed by the national Association for the promotion of social science, presented at the fourth annual meeting of the Association at Glasgow, September 1860. London, Parker and Sohn. 1860.

Bevormundung spottende Ausdehnung und Einwurzelung des Verbindungswesens unter den Arbeitern. Sodann aber die beruhigende Thatsache, dass, je mehr dasselbe an Umfang und Stärke gewonnen hat, desto mehr auch aus ihm selbst die Tendenz sich entwickelt hat, sich mit den unerlässlichen allgemeinen Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, in Einklang zu setzen.

Der Umfang, welchen die Arbeiterverbindungen, unter denen wir hier immer nur die auf Regelung des Verhältnisses zu den Unternehmern gerichteten, die trades unions — verstehen, in der Gegenwart gewonnen haben, lässt sich natürlich nicht mit vollständiger Genauigkeit feststellen. Die Edinburgh Review [1]) versichert, dass nach den besten Angaben nicht weniger als 2000 trades unions mit 600,000 Mitgliedern und einem Fonds von 300,000 L. dermalen — d. h. Ende 1859 — in England bestehen, so dass, wenn man die Familien hinzurechnet, etwa 2 ½ Mill. Menschen unmittelbar von ihnen abhängen. Jedenfalls ist die Ausdehnung dieser Verbindungen eine ganz ungemein grosse. Sie beweist, dass die Arbeiter in Masse von der Ueberzeugung durchdrungen sind, durch die Theilnahme an denselben ihre Interessen wesentlich zu fördern, und die Unmöglichkeit, durch irgend welche legislative Maassregeln die Verbindungen zu unterdrücken oder auch nur ihre Wirksamkeit wesentlich einzuschränken. — Die Schätzung der Ausdehnung der trades unions wird übrigens besonders noch dadurch erschwert, dass sie sich vielfach unter der Maske von Verbindungen anderer Art, namentlich der friendly societies verstecken. Oder um es richtiger auszudrücken, wo Verbindungen der letztern Art bestehen, da ist häufig und erfahrungsmässig vielfach mit Erfolg der Versuch gemacht worden, sie gelegentlich zu den Zwecken, wie sie die trades unions verfolgen, zu benutzen und demgemäss umzugestalten. Eine grosse Anzahl von friendly societies befindet sich daher fortwährend in einem mehr oder minder vorgeschrittenen Entpuppungsprocess zu trades unions, so dass sich die Grenze zwischen beiden nicht mit Genauigkeit ziehen lässt. Bedenkt man aber nun die unge-

---

1) Nr. 224.

heure Entwickelung der friendly societies, deren Mitglieder 1857 auf 2 Mill. geschätzt wurden, mit einem Capital von 9 Mill. und einem Jahresaufwand an Krankenunterstützungen von 1 Mill. Pf. St.; bedenkt man ferner, dass es noch andre Arten von Verbindungen giebt, die der Hauptmasse noch ebenfalls aus Arbeitern bestehen und unter Umständen nicht minder geeignet sind, als trades unions zu wirken, und dass dieselben ihre Mitglieder auch nach hunderttausenden zählen [1], so erscheint die oben gegebene Schätzung der trades unions nicht mehr so unwahrscheinlich als sie es wohl auf den ersten Anblick sein mochte.

Aus dem oben erwähnten Report ergiebt sich, dass an einigen Orten und in einigen Geschäftszweigen alle oder fast alle Arbeiter Mitglieder einer Verbindung sind; so namentlich die Eisenarbeiter, insbesondere die Schlosser, Schmiede und die Verfertiger von Wagenfedern für Eisenbahnen, die Bootsknechte auf den irischen Canälen, die Dubliner Buchdrucker und Setzer, die Matrosen der Häfen des Tyne und des Wear, die Schiffsbauarbeiter von Liverpool, Shields, Newcastle upon Tyne, Dublin. Von den Baumwollspinnern in Manchester und Glasgow, den typographischen Arbeitern in den drei Königreichen und den Arbeitern aller Art in Sheffield gehören mehr als die Hälfte, von den Zimmerleuten in Dublin, den Maurern im nördlichen England, den Eisengiessern in Blackburn, den Irländischen Stubenmalern und den Dubliner Stuccaturarbeitern ungefähr die Hälfte Verbindungen an. Dagegen umfassen die Verbindungen der Londoner Küfer, der Liverpooler Schneider und der Uhrmacher in Coventry weniger

---

1) Zu diesen Verbindungen gehören namentlich die erst später aufgekommenen sogenannten Orden, die sich freilich theilweise als friendly societies haben einregistriren lassen, sich aber nach Art der Freimaurer, die überhaupt das Vorbild abgegeben haben, mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. Die vornehmsten derselben sind : ancient order of foresters, ancient order of shepherds, independent order of Rechabites, independent order of odd fellows, national order of odd fellows, grand unity order of odd fellows, anciend order of Romans, order of ancient druids, Nelsonic order of crimson oaks, sons of temperance, order of old friends. — 1858 hatte die Manchester unity of odd fellows 276,254, der ancient order of foresters c. 150,000, der grand unity order of odd fellows 37,000 Mitglieder. — Vergl. Companion to the almanac für 1861. S. 114.

als die Hälfte der an diesen Orten in den betreffenden Gewerbszweigen beschäftigten Arbeiter. Als Gewerbe, in welchen keine Verbindungen bestehen, werden uns nur einige minder bedeutende in Sheffield genannt, wie die Verfertiger von Tischlerwerkzeugen, optischen und chirurgischen Instrumenten, die Polirer von Stahlfedern und Messerklingen etc. etc.

Der Ursprung dieser Verbindungen scheint theilweise sehr weit zurückzuliegen. Ein Bericht über die heutigen Verbindungen von Sheffield z. B. [1]) glaubt dieselben unter Bezugnahme auf die Gleichheit des Zweckes und die Aehnlichkeit mehrerer reglementarischen Bestimmungen in unmittelbaren Zusammenhang mit Verbindungen bringen zu dürfen, über welche Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert vorliegen. Weitaus die meisten jedoch verdanken wohl erst der neuern Zeit ihre Entstehung. Die nächste Veranlassung und der nächste Zweck, den sie ins Auge fassen, ist manichfaltig verschieden. So bildeten sich unter den Londoner Buchbindern in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus lediglich geselligen Vereinigungen mehrere Verbindungen zunächst zum Zwecke der Abkürzung der Arbeitszeit heraus [2]). Häufiger scheint es ein bestimmter Uebelstand ihrer Lage gewesen zu sein, welcher die Leute zur Vereinigung getrieben hat, z. B. das Trucksystem die Kettenschmiede in Staffordshire 1844, die mangelhafte Beschäftigung und die ungenügenden Löhne die Irischen Setzer 1825 und die Uhrmacher von Coventry 1858, die drohende Einführung der Maschinen in ihr Gewerbe die Schuhmacher in Northamptonshire 1858. Auch der Fall kommt vor, dass eine Arbeitseinstellung vorausgeht und aus dieser erst eine Verbindung sich entwickelt. So bei den Kohlenarbeitern von Westyorkshire 1858 [3]).

Um von dem Entwicklungsgang solcher Verbindungen ein Bild zu geben, wählen wir als ein Beispiel die Geschichte der oben erwähnten Verbindung der Londoner Buchbinder [4]).

Wie gesagt, bestand unter diesen, wie es scheint, seit dem

1) Report S. 521 ff.
2) Report S. 93.
3) Report S. 153, 543, 404, 329, 3, 11.
4) Report S. 93 ff.

Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Vereinigung zu geselligen Zwecken. Bei den betreffenden Zusammenkünften kam jedoch bald die lange Ausdehnung der damaligen Arbeitszeit, die von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit in der Regel nur anderthalbstündiger Erholungspausen dazwischen dauerte, zur Sprache. Die Arbeiter glaubten sich dadurch um so mehr beschwert, als viele andre Gewerbe nur 12 Stunden einschliesslich der Pausen arbeiteten. Die Bewegung pflanzte sich auch auf die nicht dieser Gesellschaft angehörigen Genossen fort und führte unter diesen 1785 zur Gründung von zwei anderweiten Gesellschaften. Diese drei fassten nun, ohne jedoch vorläufig sich unter einander zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, zunächst eine Reduction der Arbeitszeit um eine Stunde ins Auge. Zu diesem Zwecke berief die ältere Gesellschaft der „Freunde“ durch die Zeitungen ein allgemeines Meeting der hauptstädtischen Gewerbsgenossen zusammen, das auch von der überwiegenden Mehrzahl dieser letztern besucht wurde. Einstimmig wurde eine Agitation in dem bezeichneten Sinne beschlossen; die Verbindungen setzten Committees nieder, um die Sache in die Hand zu nehmen, und im März 1786 schritt man zur That, indem die Arbeiter in den Hauptwerkstätten die bezeichnete Reduction unter der Androhung, im Weigerungsfalle nach acht Tagen die Arbeit zu verlassen, verlangten. Die Unternehmer weigerten sich, darauf einzugehen, und entliessen die betreffenden Arbeiter; sie gingen aber noch weiter und griffen zu einem Mittel, welches in neuerer Zeit in England schon häufig von den Unternehmern als Abwehr gegen Arbeitseinstellungen gebraucht worden ist, nämlich zu einem sogenannten lock-out. Man versteht darunter eine Verbindung der Arbeitsgeber, in welcher sie sich gegenseitig verpflichten, in ihren Etablissements keine Arbeiter anzunehmen, welche anderwärts freiwillig die Arbeit eingestellt haben, und wol auch solche, welche jene erstern unterstützen oder einer Verbindung angehören, zu entlassen. So geschah es, dass von jenen Buchbindern mehr als 80 mit einem Male ihre Beschäftigung verloren und in andern Werkstätten entweder gar nicht angenommen oder alsbald wieder verabschiedet wurden. Auch ihre Weiber, die zum Falzen und Heften der Bogen verwandt worden waren, wurden entlassen,

und einen Theil der Männer liess man ausserdem noch gerichtlich wegen Verletzung der combination-laws in Untersuchung nehmen. Die Buchhändler der City und von Westminster schlugen sich in einer öffentlichen Erklärung auf Seite der Meister und versprachen diesen, bis sie ihre Arbeiter wieder zur Vernunft gebracht haben würden, Nachsicht in Bezug auf die rechtzeitige Erfüllung die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Dagegen gelang es den Meistern nicht, ihre Verbindung auf alle ihre Genossen auszudehnen. Einige, wenn auch nicht Viele, schlossen sich aus und bewilligten ihren Arbeitern ohne Weiteres die verlangte Verkürzung der Arbeitszeit. Sie konnten sich dabei auf den Vorgang keines Geringern als des Königs Georg III. selbst berufen, welcher dem betreffenden Wunsche der Arbeiter, die er in der mit seiner Privatbibliothek verbundenen Buchbinderei beschäftigte, alsbald nachgegeben hatte. — Die Arbeiter nahmen den angebotenen Kampf mit grosser Energie auf. Als die eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen mit der Verurtheilung von fünf der Verbündeten endeten, der Richter aber die Verhängung der Strafe bis zur nächsten Session jedoch mit der Drohung aussetzte, alsdann einen strengen Spruch zu thun, wenn sie bis dahin nicht zur Arbeit zurückgekehrt wären, wurden sie dadurch nicht eingeschüchtert, und die Betroffenen liessen, als die Zeit herankam, ruhig eine zweijährige Gefängnissstrafe über sich ergehen, obgleich mit einer solchen bei dem damaligen Zustande des Gefängnisswesens eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben verbunden war und wirklich Einer von ihnen nach einiger Zeit dem Gefängnissfieber erlag. Die Verbindung gewann jetzt einen dauernden Bestand und festeren Charakter. Es wurden regelmässige Beiträge zur Bestreitung der Processkosten und zur Unterstützung der Gefangenen und ihrer Familien erhoben. Auch die Arbeiter anderer Gewerbe wurden zur Beihülfe herangezogen, und wenn sich die Buchhändler auf Seite der Meister gestellt hatten, so erwiesen sich die Schriftsetzer gegen die Arbeiter als vorzugsweise hülfswillig. Als die Gefangenen nach Verlauf eines Jahres entlassen wurden, stattete die Verbindung sie mit einem Capital aus, das von der Mehrzahl derselben benutzt wurde, um ein eigenes Buchbindergeschäft anzufangen. Der Tag ihrer Befreiung aber, der

28. Juni, wurde von der Verbindung zu ihrem speciellen Ehrentage erklärt, der fortan festlich begangen wurde und von welchem an sie ihre Rechnungsjahre laufen liess. Sie hatte sich inzwischen in drei sogenannte Logen gegliedert, eine im Westend, die beiden andern in der City. Jede Loge hatte monatlich ihre Zusammenkünfte in einem Wirthshause (public house), wobei den Anwesenden auf Gesellschaftskosten Erfrischungen, später nur Anweisungen auf solche im Werthe von 5 d. gereicht wurden. Ausserdem aber sass jeden Sonnabend Abend ein Mitglied des Comittees in dem betreffenden Wirthshause, um Namens der Loge neue Mitglieder aufzunehmen und sonstige Geschäfte zu erledigen. 1794 entstand eine vierte, 1820 eine fünfte Loge. Die Zahl der Mitglieder betrug im ersten Jahre 170, im letzteren 477, im Jahre 1826 560, 1839 841. — Die Beitragssumme war ursprünglich auf 1 sh. 8 d. später auf 2 sh., monatlich festgesetzt. Dazu kam ein Eintrittsgeld von 21 sh., das in neuerer Zeit jedoch für Diejenigen, welche innerhalb eines Vierteljahrs nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten, auf die Hälfte herabgesetzt worden ist. Die Statuten der Gesellschaft, die, so lange sie noch verboten war, nur handschriftlich in jeder Loge existirten und den Mitgliedern, welche sich durch Namensunterschrift zu denselben bekennen mussten, vierteljährlich wieder vorgelesen wurden, wurden 1828 zuerst gedruckt. Auch die Rechnungsablagen, die Mitgliederverzeichnisse, nebst Angaben über die Zeit des Eintritts, die etwa noch rückständigen Beiträge etc. etc. wurden seit den 20er Jahren regelmässig durch den Druck veröffentlicht. Die erste Stunde Nachlass an der Arbeitszeit war schon in Folge der Arbeitseinstellung von 1786 durchgesetzt worden. 1794 wurde nach langen Unterhandlungen mit den Meistern, die, wie es scheint, ihrerseits ebenfalls wieder in eine Gesellschaft zusammengetreten waren, auf gütlichem Wege der Nachlass einer zweiten Stunde erreicht. Dagegen kam es 1806 über die Forderung noch eine halbe Stunde Freizeit für den Thee zu bewilligen, wieder zu einem strike, der diesmal jedoch ohne Erfolg für die Arbeiter blieb. Nach Verlauf von ungefähr 7 Wochen erklärten sie sich bereit von ihrer Forderung abzustehen. Die meisten Unternehmer erkannten es indessen bald als in ihrem eigenen

Interesse liegend, jene Freiheit zu gewähren, und im Laufe weniger Jahre hatte sie sich allgemein durchgesetzt. Es zeigte sich diesmal, dass die Arbeiter durch die unzeitige Arbeitseinstellung die Erfüllung ihrer Wünsche nur verzögert hatten. Der strike hatte ihnen über 450 Pf. St. gekostet, die bis auf eine Kleinigkeit durch die Verbindung bestritten wurden. Dieselbe musste zu diesem Zwecke eine Anleihe von nahe an 140 Pf. St. machen, die im folgenden Jahre zurückgezahlt wurde. — Zwei andere strikes kamen 1826 und 1832 wegen Differenzen um den Lohn und andere Arbeitsbedingungen vor. Der erstere fand in den für die Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Wissenschaft beschäftigten Werkstätten statt und endigte nach ungefähr einem Monat und nachdem er gegen 100 Pf. St. gekostet hatte, mit der Unterwerfung der Arbeiter unter den ihnen auferlegten Lohnabzug. Der zweite war gegen die Arbeit für die British and foreign bible society gerichtet und blieb nach mehrmonatlicher Dauer unentschieden, indem beide Theile ohne einander fertig wurden, die Unternehmer andere Arbeiter, die Arbeiter andere Beschäftigung fanden.

Einen anderen Gegenstand des Streites bildete wiederholt die Verwendung von Lehrlingen und ungelernten Arbeitern. So suchte sich die Verbindung 1811 an einem der Unternehmer, welcher die Verfolgung von 1786 vornehmlich mit betrieben hatte, zu rächen, indem sie ihn wegen Verletzung des Elisabethischen Statuts verklagte, welches die Verwendung von Arbeitern, die nicht eine siebenjährige Lehrzeit bestanden hatten, untersagte. In der That erlangten sie ein Verdict des Richters, Lord Ellenborough. Aber eben dieser Vorfall scheint für den Letztern die Veranlassung zu dem Antrage auf Aufhebung jenes Statuts geworden zu sein, welchen er kurz darauf im Parlamente stellte und durchsetzte. Ein anderer Streit ähnlicher Art tauchte im Jahr 1839 auf. Mehrere der grössern Unternehmer hatten sich ebenfalls zu einer Gesellschaft zusammen gethan, um den Forderungen der Arbeiter gemeinschaftlich Widerstand zu leisten. Diese beklagten sich, dass die verbündeten Unternehmer den bei irgend einem derselben entlassenen Arbeitern systematisch Wiederbeschäftigung versagten, dass in einem Falle die eine Firma, als

ihre Leute aus diesem Grunde die Arbeit über die regelmässige Zeit versagt hatten und nun gegenseitige Unterhandlungen eingeleitet wurden, diese mit Schroffheit abgebrochen und schliesslich nicht nur ihre sämmtlichen Arbeiter entlassen, sondern noch mehrere derselben wegen conspiracy hatte in Untersuchung nehmen und festsetzen lassen. Der Streit vergiftete sich immer mehr. Von den kleinern Unternehmern hielten es mehrere mit den Arbeitern; anderntheils hielten es die Buchhändler wieder wie 1786 mit der Gegenpartei und entliessen gegen 250 bei ihnen beschäftigte Leute. So schleppte sich der Kampf 8 Monate lang hin, bis endlich beide Theile auf der Grundlage sich vertrugen, dass der eine den lock-out und die gerichtlichen Verfolgungen, der andere die verlangten Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Lehrlingen aufgab. Die Arbeiter kostete dieser Streit fast 6000 Pf. St. Davon wurden über 1300 Pf. durch Geschenke, die sie, namentlich von Verbindungen in andern Landestheilen oder anderer Gewerbe erhielten, gedeckt. Den Rest brachte die Verbindung theils durch Beiträge ihrer Mitglieder, theils durch Anleihen auf, bei welchen ihnen ebenfalls andere trades unions mehrfach behülflich waren. Die Rückzahlung war bis 1847 noch nicht vollständig bewerkstelligt.

Für die Verbindung wurden diese Ereignisse die Veranlassung zu einer Umgestaltung ihrer Organisation. Die bisherige hatte sich theils wegen der Zersplitterung der Thätigkeit in den verschiedenen Logen als allzuschwerfällig, theils in Folge der Behandlung aller Geschäfte im Wirthshaus als übermässig kostspielig herausgestellt. 1840 wurde daher der Beschluss gefasst, die fünf Logen zu einer zu vereinigen, einen permanenten Secretär anzunehmen und den Zusammenkunftsort in ein Caffeehaus zu verlegen, in welchem der Secretär täglich von 10—5 Uhr anwesend sein sollte. Indem die Geschäftsverhandlungen an den monatlichen Zusammenkünften auf diese Weise der berauschenden Wirthshausatmosphäre entrückt wurden, lag hierin gewiss ein grosser Fortschritt. Auch ein Versuch sich mit den Verbindungen im übrigen Lande zu vereinigen — to amalgamate ist der Kunstausdruck — wurde damals gemacht, musste aber nach einigen Monaten als erfolglos wieder aufgegeben werden.

Seit jener Zeit sind nur zwei grössere Streitigkeiten vorgekommen, beide wegen der Arbeit für die oben genannte britische und ausländische Bibelgesellschaft, beide übrigens sich von den früheren wesentlich dadurch unterscheidend, dass sie nicht die Form eines strikes annahmen, sondern in der einer literarischen Fehde verliefen. In dem ersten dieser Fälle 1842 brachten die Arbeiter ihre Forderungen zur Anerkennung; in dem zweiten 1849, der sich vornehmlich um den allzugeringen Lohn der zur Buchbinderei verwandten Weiber bewegte und den die Verbindung durch Herausgabe dreier Flugblätter führte, erlangten sie wenigstens eine zeitweilige Abhülfe der Mehrzahl ihrer Beschwerden. Hier kam es denn doch noch zu einem kleinen, von den Leitern der Verbindung übrigens missbilligten und bald beseitigten strike, indem die in der einen Werkstätte beschäftigten Weiber, deren Unkenntniss man zur Unterzeichnung einer Erklärung ihrer Zufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen Lage und ihrer Missbilligung der in jenen Flugschriften gestellten Forderungen benutzt hatte, als sie merkten, dass man sie getäuscht hatte, die Arbeit weigerten.

Um dieselbe Zeit hatte die Verbindung auch noch eine innere Krisis durchzumachen. Es hatte sich in derselben allmälig eine Opposition herausgebildet und sich sogar ein eigenes vierteljährlich erscheinendes Blatt geschaffen, in welchem sie vornehmlich die Forderung vertheidigte, zu den alten Wirthshausversammlungen, als bei welchen allein eine lebendige Theilnahme der Genossen sich erhalten könne, zurückzukehren, dann aber auch die ganze Art und Weise der Gesellschaftsleitung und insbesondere die Richtigkeit der in den oben erwähnten Flugschriften aufgestellten Behauptungen angriff. Es kam hierüber zu heftigem Streite, der schliesslich zu der Ausschliessung der Hauptopponenten und zum Austritte vieler ihrer Anhänger führte. Dieselben constituirten sich darauf unter Zutritt noch anderer bisher nicht der Verbindung angehöriger Arbeiter zu einer neuen Gesellschaft, die sich von der alten theils dadurch unterschied, dass sie ihre Unterstützung bei Lohnstreitigkeiten nur auf die im Tagelohn, nicht auf die im Stücklohn Arbeitenden ausdehnte, theils dadurch, dass sie ihr Büreau und ihre monatlichen Zusam-

menkünfte wieder in die Wirthshäuser verlegte, auch die in der alten Verbindung schon längere Zeit aufgegebene Feier des Jahresfestes wieder aufnahm. Diese Gesellschaft der Tagesarbeiter, wie sie sich nennt, besteht noch fort und zwar bei der Anziehung, welche die Wirthshauszusammenkünfte ausüben, mit starker Mitgliederzahl; der feindliche Gegensatz zu der alten Verbindung aber hat sich im Laufe der Jahre sehr verwischt, so dass wohl mit der Zeit eine Wiedervereinigung zu erwarten steht. Die alte Verbindung hatte 1860 634, die neue 357 Mitglieder. Die Beiträge, welche die erstere erhebt, wurden schon oben erwähnt. Dafür sichert sie ihren Mitgliedern das Recht auf eine wöchentliche Gewährung von $8^1/_2$ sh. während 10 Wochen im Fall der Arbeitslosigkeit, ferner in Krankheitsfällen eine Beihülfe von einem halben Shilling wöchentlich von jedem Mitglied (was wol dahin zu verstehen ist, dass jeder gesunde Theilnehmer ausser seinem Monatsbeitrag 6 d. für die Kranken bezahlen muss und die so aufgebrachte Summe alsdann unter diese vertheilt wird) und endlich die Unterstützung der Gesellschaft bei entstehenden Streitigkeiten, falls das Verhalten der betreffenden Betheiligten die Billigung des Committees erhalten hat. In den 8 Jahren bis 1860 bezahlte die Verbindung als Wochenbeitrag für Arbeitslohn 3339 Pf. 4 sh. 6 d., bei Gelegenheit von Lohn- und ähnlichen Streitigkeiten 103 Pf. 6 sh. 10 d., an Krankenunterstützung 1528 Pf. 9 sh. 6 d. 1829 gründete sie eine Buchbinderpensionsgesellschaft, aus der 1837 noch weiter eine asylum society hervorging. Beide Gesellschaften haben unter den Arbeitern starke Betheiligung gefunden. Es werden auch 6 Pensionäre, die theils 3, theils $2^1/_2$ sh. wöchentlich erhalten, erwähnt, ohne dass ersichtlich ist, ob diese Unterstützung von den letzterwähnten Gesellschaften ausgeht oder unmittelbar aus der Verbindungscasse erfolgt. Die Verbindung hat auch, ein Beispiel, das erst in den letzten Jahren Nachahmung gefunden hat, eine bereits auf ungefähr 1800 Bände angewachsene Bibliothek, für welche sie 10 Pf. St. in ihr Ausgabebudget aufgenommen hat, und giebt seit 1850 eine eigene, alle zwei Monat erscheinende Zeitschrift heraus.

An diesem Beispiele ersieht man, wie eine Verbindung sich allmälig ausbreitet, wie ihre Aufgaben sich ausdehnen, wie sie

sich selbst Zwecke und Anstalten zu deren Erfüllung schafft, wie sich in ihrem Innern Gegensätze entwickeln, wie sie in innerem und äusserem Kampfe, durch Siege und Niederlagen hindurch einen festen Bestand und eine ausgebildete Organisation gewinnt, gewisse Grundsätze der Geschäftsbehandlung sich aneignet und die Methode ihrer Thätigkeit, ihre Taktik und Strategie ausbildet und vervollkommnet. Im Einzelnen ist der Verlauf dieser Entwickelung bei den verschiedenen Verbindungen natürlich ein sehr verschiedener gewesen, und kaum der Erwähnung bedarf es, dass es neben denjenigen, welche sich auf diese Weise emporgearbeitet haben, zahlreiche andere gegeben hat, welche, sei es in irgend einer heftigen Krisis, sei es aus Mangel innerer Lebenskraft wieder zu Grunde gegangen sind. Trotz jener Verschiedenheit aber zeigen sich bei denjenigen, welche sich erhalten haben, gewisse Züge der Uebereinstimmung, die mithin den gemeinschaftlichen charakteristischen Typus der Arbeiterverbindung darzustellen scheinen. Dieselben beziehen sich theils auf die verfolgten Zwecke und auf die zu ihrer Erreichung angewandten Mittel, welche wir uns vorbehalten, im nächsten Abschnitte näher zu betrachten, theils auf die gesellschaftliche Organisation, über die uns hier noch Einiges zu sagen übrig bleibt.

Die meisten Verbindungen beschränken sich auf ein bestimmtes Gewerbe und dehnen sich nur auf einen einzelnen Ort oder District aus. Nur die betreffenden Arbeiter sind in der Regel aufnahmefähig; sehr häufig wird auch der Nachweis erworbener Arbeitsgeschicklichkeit oder einer regelmässigen mehrjährigen Lehrzeit von ihnen gefordert. Schon hierin liegt die Forderung eines gewissen Alters, die mitunter auch noch ausdrücklich ausgesprochen ist. Andererseits kommt bei solchen Verbindungen, die zugleich auch Versicherungszwecke (benefit purposes) verfolgen, die Beschränkung vor, dass der Eintretende ein gewisses Lebensalter, in der Regel das 50ste, nicht überschritten haben darf. Ebenso das Verbot der Aufnahme Verkrüppelter, an Epilepsie oder Geisteskrankeit Leidender. Auch die Bestimmung, dass ein Mitglied einer andern Verbindung nicht angehören darf, ist mitunter ausdrücklich ausgesprochen und, wo das nicht der Fall ist, wol stillschweigend angenommen. Bei einigen Verbindungen

wird endlich noch Moralität und ein geordneter Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Hier und da ist der Versuch gemacht worden, auch die Unternehmer als Mitglieder oder Ehrenmitglieder in die Verbindungen mit hinein zu ziehen; aber wie es scheint, mit geringem Erfolg. Die früher sehr gebräuchlichen Aufnahmeceremonien mit förmlicher Verpflichtung auf die Gesetze der Gesellschaft sind wol in neuerer Zeit, seitdem die Legalität der Verbindungen anerkannt ist, ganz oder grösstentheils abgekommen. Eine Einzeichnung in die Register und die Bezahlung des von den meisten Verbindungen geforderten Eintrittsgelds, das von einem halben Shilling bis zu 5 Pf. St. und darüber variirt, scheint gemeinhin zu genügen. In der letztern Beziehung begegnet man nicht selten Erschwerungen für aus andern Gegenden zugezogene Arbeiter. Auf der andern Seite finden sich Begünstigungen verschiedener Art, theils für Söhne von Mitgliedern, theils für Solche, die innerhalb einer bestimmten Frist nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten. Dass die Verbindungen sich auf Frauen ausdehnten, haben wir nicht gefunden; im Gegentheil geht in vielen Fällen die Tendenz derselben auf Beschränkung und bezüglich Ausschluss der Frauenarbeit. Der oben erwähnte Fall bei den Londoner Buchbindern zeigt aber, dass auch die Arbeiterinnen es wenigstens vorübergehend zu einer Art von Verbindung gebracht hatten. Sehr viele Verbindungen haben jetzt gedruckte Statuten. Dieselben lauten regelmässig sehr unverfänglich, sprechen etwa nur von gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen, Vermittelung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere Transport der Arbeiter von Plätzen, wo sie im Uebermasse sind, zu solchen mit überwiegender Nachfrage und dergl. mehr. Indessen fehlt es nicht an Spuren, dass daneben vielfach noch geheime und sorgfältig bewahrte Bestimmungen bestehen, die sich wahrscheinlich hauptsächlich auf das Verhalten gegen Unternehmer und nicht der Verbindung angehörige Genossen und auf die Pflicht des Gehorsams gegen die Anordnungen der Vorsteher beziehen. So sind z. B. bei mehreren Verbindungen Ausplaudereien mit Geldstrafen belegt. Als im Jahr 1837 gegen die Leiter der Verbindung der Glasgower Baumwollenspinner wegen verschiedener Gewaltthätigkeiten, die bei Gelegenheit eines strike vorgekommen

waren, eine Untersuchung eingeleitet wurde, fand man unter Anderem bei denselben ein Actenstück, welches darauf hindeutete, dass während jener Arbeitseinstellung eine geheime Leitung der Verbindung organisirt worden war, und namentlich mit der Bezeichnung Nr. 60 gewisser Organe erwähnt, welche die Bestimmung gehabt zu haben scheinen, die Anstellung fremder, der Verbindung nicht angehöriger Arbeiter zu verhindern und wieder rückgängig zu machen [1]. Ueberdies aber lässt sich aus der Lückenhaftigkeit sehr vieler bekanntgemachter Statuten darauf schliessen, dass sie in der Praxis noch durch ein eingreifendes gewohnheitsmässiges oder wohl auch statutarisch festgestelltes, aber geheim gehaltenes Gesellschaftsrecht ergänzt werden. Jede Verbindung pflegt in eine Anzahl von Sectionen oder Logen zu zerfallen. Diese Sectionen beruhen gewöhnlich auf localen Abtheilungen, so dass z. B. die Arbeiter desselben Orts, Quartiers oder desselben Etablissements in einer Section vereinigt sind. In Gewerben, wo die Arbeitstheilung entschieden ausgeprägt ist, namentlich wo einzelne Werkstätten so gross sind, dass die dort Beschäftigten mehr als eine Loge zu bilden vermögen, findet sich neben dieser Eintheilung oder anstatt derselben eine solche nach Arbeitszweigen. Ziemlich vereinzelt scheint eine bei den Dubliner Zimmerleuten vorkommende landsmannschaftliche Gliederung dazustehen [2]. Dieselbe bezieht sich übrigens auf die Vertretung in dem leitenden Comittee und es ist zweifelhaft, ob sie sich auch auf die Bildung der Sectionen ausdehnt. Der Umfang dieser Abtheilungen ist bei den verschiedenen Verbindungen ein sehr verschiedener. Bei dem amalgameted engineers werden solche von bis zu 300 Mitgliedern erwähnt; daneben andere von 20 und wol noch weniger Mitgliedern. Je nach der Grösse ist auch wol ihre innere Organisation mehr oder weniger ausgebildet. So bestimmen die Statuten der genannten Verbindung, dass Abtheilungen von 20 Mann nicht über 3, solche von 300 Mann nicht über 7 Beamte haben sollen. Jede Abtheilung hat ihr bestimmtes house at call, von welchem aus ihre Geschäfte besorgt werden und das ihr als

1) Report S. 402.
2) Report S. 367.

Zusammenkunftsort dient. Ist sie umfangreicher, so hat sie dort auch wol einen ständigen Secretär sitzen. Meistentheils sind es Wirthshäuser, die diesen Mittelpunkt abgeben. Aber es giebt zahlreiche Ausnahmen hievon. Ausser den Londoner Buchbindern, die wir schon erwähnten, haben die Schottischen Verbindungen, wie es scheint sämmtlich, ihre Vereinigungen in Locale verlegt, wo keine berauschenden Getränke geschenkt werden. Solche Vereinigungen finden regelmässig in bestimmten Perioden und ausserordentlicher Weise, so oft eine besondere Veranlassung vorliegt, statt. Hinsichtlich der Verhandlungen schreiben manche Verbindungen Geheimhaltung vor; diese Vorschrift wird aber nicht selten mehr oder minder ausser Obacht gelassen; andere, wie z. B. die Schottischen Bergleute, haben das Princip der Oeffentlichkeit vollständig anerkannt; sie debattiren bei offenen Thüren, laden die Zeitungsredactionen zur Beschickung durch Berichterstatter ein und sorgen wol selbst für Berichte in denjenigen Blättern, die sie zu ihren Organen gewählt haben. Im Allgemeinen hat unzweifelhaft die Oeffentlichkeit unter den Verbindungen in neuerer Zeit entschiedene Fortschritte gemacht, und wesentlich dazu beigetragen deren Charakter zu läutern und das Verhältniss zwischen Arbeitern und Unternehmern günstiger zu gestalten. Die Stellung der Einzelnen in der Verbindung ist vorherrschend eine demokratisch gleiche. Einerseits sind die Beiträge gleich, freilich mit Ausnahmen, wo sie nach der Höhe des Lohnes oder nach der gewerblichen Stellung abgestuft sind, z. B. bei den Liverpooler Typographen und den Flintglasmachern [1]; anderntheils hat ein Jeder dieselben Rechte und Ansprüche. Dieser demokratische Charakter spricht sich namentlich auch darin aus, dass die Beamten durch Wahl in geheimer Abstimmung nach allgemeinem gleichem Stimmrecht in der Regel auf kurze Perioden ernannt werden. Die Beamten sind theils solche, deren Geschäftskreis sich auf die wählende Loge selbst bezieht, also Vorsitzender, Schriftführer, Cassirer u. s. w., theils, nämlich überall da, wo mehrere Logen zu einer Verbindung vereinigt sind, Delegirte zur Centralbehörde, deren jede Abtheilung einen oder mehrere absendet. Da, wo die

1) Report S. 113, 142.

Zahl dieser Delegirten eine grössere ist, wählen diese aus sich eine Executivcommission, welche alsdann die eigentliche Leitung der Verbindung zu besorgen hat. Die Grenzen der Competenz zwischen Committee, Delegirten und Abtheilungen sind sehr verschieden geordnet. Wir kommen auf einzelne darauf bezügliche Bestimmungen im nächsten Abschnitte noch zu sprechen. Im Allgemeinen aber ist den Abtheilungen in finanzieller Beziehung eine sehr weitgehende Selbstständigkeit vorbehalten; dagegen pflegen die Delegirten und bezüglich das Committee in Bezug auf Alles, was das Verhalten der Arbeiter gegen die Unternehmer und die nicht der Verbindung angehörigen Genossen betrifft, die eingreifendsten Befugnisse zu haben und ihren Bestimmungen in dieser Hinsicht gegenüber die Arbeiter zum strengsten Gehorsam verpflichtet zu sein. Ueber einzelne besonders wichtige Fragen ist mitunter eine allgemeine Abstimmung aller Mitglieder vorgeschrieben. Die Centralbehörde hat gewöhnlich auch einen eigenen Secretär zur Besorgung der laufenden Geschäfte, zur Abfassung der Schriftstücke und ähnlichen Arbeiten. Derselbe pflegt einen bestimmten Gehalt, die Committeemitglieder und Delegirten pflegen Tage- oder Functionsgelder zu bekommen [1]. Es liegt auf der Hand, dass der persönliche Character dieser leitenden Beamten für die gute oder schlechte Richtung, welche eine Verbindung nimmt, von wesentlich bestimmendem Einflusse sein wird, und es ist daher für die richtige Beurtheilung des ganzen Arbeiterverbindungswesens eine Hauptfrage, welcher Art erfahrungsmässig die Leute zu sein pflegen, welche die Leitung in Händen haben. In dieser Hinsicht finden sich freilich manche entschieden ungünstige Angaben. Die Leute, welche an der Spitze der Ver-

1) So bekommen z. B. bei den Glasgower Spinnern die Mitglieder des Committees 2 Pf. St. vierteljährlich, der Secretär 15 sh. die Woche. Der Präsident bei den allgemeinen Zusammenkünften, die Directoren (darunter sind wahrscheinlich die Vorsteher der einzelnen Logen zu verstehen) und Delegirten 1, bezüglich 1/2 sh. per Sitzung. Die Feilenarbeiter in Sheffield bezahlen ihrem Secretär, der seine ganze Zeit der Verbindung widmet, 30 sh. die Woche. Die Schuhmacher von Northamptonshire gewährten den Mitgliedern ihrer Executive während eines strike im J. 1857 4 sh. täglich. Der Secretär der Dubliner Buchdrucker hat 20 Pf. St. Besoldung, der der Stuccaturarbeiter 10 Pf. Report S. 397, 578, 1., 404, 425.

bindungen ständen, ist wiederholt behauptet worden, seien meistens nichts weiter als nichtsnutzige Demagogen; selbst schlechte Arbeiter und voll Widerwillen gegen jede stetig angestrengte Thätigkeit suchten sie nur ihre Genossen fortwährend aufzureizen, um, nachdem sie dieselben in Streitigkeiten mit ihren Arbeitsgebern und in Arbeitseinstellungen verwickelt, auf deren Kosten eine bequeme Existenz zu führen. Heftigkeit, Unverstand und eine niedrige Selbstsucht vereinigten sich in ihnen und führten sie dahin, jede Misshelligkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schüren, jeden kleinen Streitpunct sorgfältig zu nähren und grosszuziehen, bis das gute Einvernehmen zwischen beiden Theilen gründlich verdorben sei und die Zwietracht endlich in offenen Kampf ausbreche. Mag man von diesen Aeusserungen, welche übrigens im einzelnen Falle meistens noch einigermaassen eingeschränkt und gemildert auftreten, immerhin, weil sie vornehmlich von den Verbindungen feindlichen Unternehmern und von durch diese mehr oder minder inspirirten Organen der Presse ausgehen, Manches abzuziehen sich veranlasst fühlen, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass diese Auffassung sich auf manichfache Thatsachen zu stützen vermag. Eine nicht geringe Anzahl von Streitigkeiten mit den Unternehmern ist in übermüthiger Weise vom Zaune gebrochen worden; bei andern zeigt sich wenigstens eine unvernünftige Hartnäckigkeit auf Seiten der Arbeiter in der Verfolgung ihrer Ansprüche, indem sie, um Forderungen von geringer Bedeutung durchzusetzen, zu Arbeitseinstellungen und andern gewaltsamen Mitteln greifen, deren Schaden unter allen Umständen für sie weit mehr ins Gewicht fallen muss, als der Vortheil, den sie zu erreichen streben. Auch solche Fälle haben sich herausgestellt, wo die Arbeiter eines Etablissements im besten Einverständniss mit ihren Brodherrn lebten, bis sie plötzlich von dem Committee ihrer Verbindung zur Stellung gewisser Forderungen veranlasst wurden, an die sie von sich aus gar nicht gedacht haben würden, und dies zu einem erbitterten, mit den härtesten Verlusten für beide Theile verbundenen Streite führte [1].

---

1) Report S. 156, 212 ff. 301 ff. 467 ff. und viele andere Stellen. Ein scandaloser Fall der letzterwähnten Art, der 1851 in einer Zinnwaarenfabrik in Wolverhampton vorkam, berichtet der Edinb. Rev. N. 224.

Andererseits zeigen die Rechnungsablagen und eine Reihe anderweiter Zeugnisse, dass in der That mit den Verbindungsgeldern manchmal in sehr wenig gewissenhafter Weise gewirthschaftet worden ist und die Beamten den besten Theil für sich zu nehmen nicht angestanden haben. Die Kosten der Vertretung, der Schiedsgerichte u. s. w., heisst es in einem Aufsatze der Edinburgh Review vom Juli 1834, sind sehr bedeutend; alle Betheiligten lassen sich gut bezahlen; einen besonders starken Posten bildeten bei den Committeeberathungen verzehrte Getränke. Und es wird dann das Zeugniss eines der Haupttheilnehmer an dem strike der Weber von Bradford im J. 1829 angeführt, wonach von 200 Pf. St. Eintrittsgeldern 60 für Regalien, d. h. Verwaltungskosten, 100 auf Essen und Trinken der Committeemitglieder und nur 40 auf eigentliche Vereinszwecke verwandt wurden. Die zur Controle des Vorstands ernannten Mitglieder seien von diesem durch allerhand Traktamente bestochen worden, bei der Prüfung der Rechnungen durch die Finger zu sehen. Einzelne Vorstandsmitglieder seien mit dem erschlichenen Gelde selbst in die Reihen der Unternehmer übergetreten u. s. w.

Indessen, so viel an Alle dem richtig sein mag, so scheinen die betreffenden Anklagen doch mehr eine vergangene Zeit zu treffen und die Zustände in dieser Beziehung im Laufe der Jahre sich erheblich gebessert zu haben. Dieser Punct kam bei den Verhandlungen der Gesellschaft für Beförderung der Socialwissenschaft in Glasgow 1860 ebenfalls zur Sprache und hier legten mehrere unbefangene Männer entschiedenes Zeugniss dafür ab, dass die geistige und moralische Qualification — the moral standard — der leitenden Mitglieder der Verbindungen in der Gegenwart sich unverkennbar gehoben habe. Der Secretär der Commission, welche die Berathung über die trades-unions vorzubereiten hatte, konnte es aussprechen, dass von den Mitgliedern dieser Commission beim Zusammentritt wohl zwei Drittel die Ansicht gehabt hatten, jene Verbindungen stünden in der Regel unter der Leitung blosser Demagogen, die nicht selbst Arbeiter seien, dass sie aber jetzt nach den manichfachen und eingehenden Untersuchungen, die sie angestellt hätten, wohl sämmtlich von dieser Meinung zurückgekommen seien. Vielmehr glaubten sie, wie dies auch

im Berichte ausgesprochen ist, dass die Führer der Verbindungen im Allgemeinen Männer seien, die in der That die Anschauungen ihrer Classe verträten und zugleich geschickte und fleissige Arbeiter seien, die wirklich von ihrem Gewerbe lebten und mit Agitationen wenig zu thun hätten. Die Commission sei Anfangs fast einmüthig des Glaubens gewesen, dass die Verbindungen Abneigung und Uebelwollen zwischen Herrn und Arbeitern beförderten; aus der Geschichte aller Arbeitseinstellungen, die er verfolgt habe, habe er aber die Ansicht gewonnen, dass die Verbindungen die Tendenz hätten, die Arbeitseinstellungen nicht zu befördern, sondern ihnen entgegen zu wirken. In ganz ähnlicher Weise sprach sich ein anderes Mitglied der Commission aus. Die Führer der Verbindungen seien im Allgemeinen intelligente Männer und gute Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Genossen besässen. So bildeten sie ein geeignetes Organ der Vermittlung zwischen Arbeitern und Unternehmern und verhüteten auf diese Weise, dass Missverständnisse zu Streitigkeiten ausarteten und schliesslich in Arbeitseinstellungen endigten [1]). Namentlich auf Verbindungen, die eine längere Entwickelungsgeschichte hinter sich haben, scheint dieses günstige Zeugniss Anwendung zu finden, und es lässt sich ja auch wol erklären und stimmt mit andern Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, dass, je länger eine Verbindung besteht, je mehr sie ihre Autorität begründet, je besser sie die Bedingungen der Wohlfahrt ihrer Glieder erkennen lernt, desto mehr die Besonnenen und Verständigen in ihr das Uebergewicht gewinnen. Allerdings kann man den Satz auch umkehren und sagen, nicht weil sie lange existirt haben, haben solche Verbindungen eine maassvolle Haltung gewonnen, sondern weil die Gewissenhaften und Einsichtigen in ihnen das Heft in die Hand bekommen haben, haben sie lange existirt und sich kräftig zu entwickeln vermocht. Wir meinen jedoch, dass man beide Momente hier ebenso als wechselseitig auf einander wirkend anerkennen muss, wie man auch sonst so häufig bei Erklärung socialer Phänomene eine Wechselwirkung anzunehmen genöthigt ist. — Uebrigens werden mehrfache Beispiele berichtet, welche

1) Report S. 599, 605 und XVI.

eine anerkennenswerthe Mässigung auf Seiten der Führer der Verbindungen beurkunden. So wollten im J. 1829 die Baumwollen-Feinspinner in Manchester durchaus die Arbeit einstellen. Das Verbindungscommittee hielt dies für unrathsam und um die Leute davon zu überzeugen, verordnete es, dass jeder Mann, der voraussichtlich in den strike verwickelt werden würde, eine schriftliche Angabe machen sollte, wie viel Wochen er es ohne Lohn aushalten könne und in welchem Betrage er von seinem Mobiliar zu verkaufen bereit sei. Erst als sich herausstellte, dass die Leute ausser dem Verluste ihres Lohnes noch 300 Pf. St. zur Durchführung des strike beizutragen gewillt waren, gab das Committee nach. Bei dem grossen strike der Baumwollenarbeiter in Preston 1853/54 traten von Seiten der Committees der Spinner sowol wie der Weber energische Bemühungen, Ruhe und Ordnung zu wahren, wiederholt hervor, und Aehnliches zeigte sich in andern Fällen bei andern Verbindungen [1]. Auch in den Statuten der Verbindungen zeigt sich vielfach das Bestreben, gerecht und billig gegen die Unternehmer zu sein und sich vor der Unterstützung nichtsnutziger Genossen und ungerechtfertigter Ansprüche zu hüten. So machen, wie schon erwähnt, manche Verbindungen einen regelmässigen Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme; andere verweigern solchen Arbeitern, die wegen schlechter Aufführung oder liederlicher Arbeit entlassen wurden, ihre Unterstützung, mehrere entziehen ihre Hülfe Denjenigen, welche sich dem Trunk ergeben, sich eines Diebstahls oder sonst eines Verbrechens schuldig machen, und bedrohen dieselben wohl auch selbst mit Conventionalstrafen oder gerichtlicher Verfolgung; auch Strafandrohungen wegen Vertragsbruchs oder anderer Unredlichkeiten gegen die Unternehmer finden sich, ja selbst mehrfach die Uebernahme einer Ersatzverbindlichkeit gegen diese für Schäden, die ihnen durch die Schuld eines Verbindungsmitgliedes zugefügt werden [2]. Besonders aber ist die Befugniss, die Arbeit einzustellen, meistens unter gewisse, mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen gestellt, welche den Zweck haben, theils die

1) Report S. 394, 238 ff.

2) Report S. 90, 119, 123, 139, 285, 296, 298, 300, 353 u. s. w.

Verbindungen vor Ansprüchen aus Vorgängen zu schützen, für die sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen mögen, theils überhaupt dieses letzte Mittel auf Nothfälle zu beschränken. Hievon wird im nächsten Abschnitte noch zu reden sein.

Es lag in der Natur der Dinge, dass die einzelnen Verbindungen schon früh darauf geführt werden mussten, sich unter einander zu verständigen, in ein Cartellverhältniss mit einander zu treten, im günstigen Falle sich zu einer einzigen Verbindung zu verschmelzen, das Gebiet ihrer Wirksamkeit durch Gründung von Filialen zu erweitern u. s. w. Diese Seite ihrer Entwickelung lässt sich fast durchgängig auf bestimmte specielle Bedürfnisse und sonstige Veranlassungen zurückführen. Bald waren es die Versicherungszwecke, die manche Verbindungen verfolgten, welche ihnen zur bessern Ausgleichung der Ausgaben eine möglichst grosse Ausdehnung wünschenswerth machen mussten; bald führte ein beabsichtigter strike oder eine ähnliche Maassregel auf die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Kameraden auch in weitern Kreisen, theils um sich deren Unterstützung zu sichern, theils um ein gleichmässiges nach einem bestimmten Plane geregeltes Verhalten festzustellen. Hier und da knüpften sich diese Bestrebungen an Gegensätze innerhalb der Arbeiterbevölkerung selbst an. Wie sich unter den Arbeitern des Continents, namentlich unter den Bauhandwerkern mehrfach fest ausgeprägte Parteien gebildet haben, so war dies auch in England verschiedentlich der Fall. So waren z. B. die Schneider in den 30er Jahren in zwei Classen gespalten, flints und dungs, die sich hauptsächlich dadurch unterschieden, dass jene den für Alle gleichbemessenen Tagelohn, diese den Stücklohn auf ihr Panier geschrieben hatten [1]. Die Folge war, dass an den einzelnen Orten jede Partei sich durch Verbindung mit ihren Genossen an andern Plätzen zu stärken suchte, und dass daraus nachgerade eine das ganze Land umspannende Organisation dieses Parteiwesens hervorging. Lagen einmal Beispiele von Verbindungen vor, welche die locale Beschränkung durchbrochen hatten und sich auf grössere Landestheile, ja auf das gesammte vereinigte Königreich erstreckten, so mussten sie, da sich die

1) Edinb. Rev. April 1838.

Vortheile einer solchen Vereinigung nicht verkennen liessen, zu weiterer Nachahmung reizen, zumal die verbesserten Communicationsmittel der Neuzeit zugleich die Ausführung erleichterten und die Veranlassungen zu gemeinschaftlichem Auftreten vermehrten. Auch in der andern Richtung, dass sich Verbindungen von Arbeitern verschiedener, wenn auch mehr oder minder verwandter in der nämlichen Stadt oder Gegend betriebener Gewerbe an einander anschlossen, konnte eine Entwickelung nicht ausbleiben. Hier waren es namentlich einzelne in Nothzeiten oder bei strikes von den Verbindungen gegenseitig aus freien Stücken gewährte Unterstützungen, welche schliesslich zu dauernden Verabredungen und zu einer gemeinsamen Organisation führten. So begegnet uns denn neben einer Mehrzahl von rein localen und auf ein Gewerbe beschränkten Verbindungen in der Gegenwart eine nicht geringe Anzahl von Associationen, die theils einen grösseren Umkreis, theils eine Mehrzahl von Gewerben umfassen. Zu jenen gehören namentlich die Steinmaurer (mit 213 Zweigen in England und Wales), die Ziegelmaurer, die Zimmerleute, die Stuccaturarbeiter, die Schmiede, die Kutschenmacher (120 Zweige 3650 Mitglieder), die Küfer, die Typographen, die Dampfmaschinenbauer, die Eisengiesser, die Seeleute. Verbindungen verschiedener Gewerbe finden sich namentlich in Manchester, Glasgow, Liverpool und Sheffield. Als eine Verbindung, die sowohl geographisch sich über das ganze vereinigte Königreich ausdehnt, als in ihrem Innern eine grosse Anzahl von Gewerben umfasst, sind namentlich die seit 1851 bestehenden amalgamated engineers, d. h. Eisenarbeiter, zu nennen, die schon Ende 1851 121 Zweige mit nahezu 12,000 Mitgliedern und einem Jahreseinkommen von 22,807 Pf. St. zählten, Ende 1858 auf 186 Zweige mit 14,745 Mitgliedern und 44,733 Pf. Jahreseinnahme angewachsen waren, und 1860 gegen 17,000 Mitglieder haben sollten.

Was die Organisation der über ein grösseres Terrain ausgedehnten Verbindungen betrifft, so ist sie im Allgemeinen derjenigen ähnlich, welche wir bei Verbindungen von localem Character, die jedoch in mehrere Logen zerfallen, kennen gelernt haben. Ein Centralcommittee steht an der Spitze und hat eine Delegatenversammlung zur Seite, durch die es selbst gewählt wird. Der

Sitz dieser Centralbehörden ist mitunter ein wandernder (z. B. bei den Steinmaurern darf die Centralloge nicht über 3 Jahre in einer Stadt bleiben). Die Befugniss des Executivcommittees, oder welchen Namen sonst das oberste Organ der Gemeinschaft führt, ist übrigens häufig nur auf Oberaufsicht über die einzelnen Logen, Verwaltung der Cassenvorräthe, Einziehung und Uebermittelung der gegenseitigen Unterstützungen und dergl. beschränkt, während die Entscheidung über Gegenstände von blos localer Bedeutung den einzelnen Localverbindungen vorbehalten ist, wichtigere Fragen von allgemeinem Interesse aber durch allgemeine Abstimmung aller Verbindungsmitglieder erledigt werden. Bei den amalgamated engineers, die sich übrigens nicht sowol nach Oertlichkeiten als nach Gewerbszweigen gliedern, bildet der Executivrath allerdings noch eine Appellationsinstanz von Entscheidungen der Zweigvereine, aber auch hier besteht daneben noch der Recurs auf allgemeine Abstimmung. Sehr ausgearbeitet sind meistens die Bestimmungen hinsichtlich etwaiger strikes. Abgesehen von den Schmieden, die die letztern principiell verwerfen, reguliren die meisten Verbindungen aufs Genaueste, wegen welcher Ursachen überhaupt die Arbeit eingestellt werden darf, unter welchen Umständen die Arbeiter eines einzelnen Orts oder Etablissements dazu auf eigene Hand befugt sind oder vorher die Zustimmung der allgemeinen Verbindung einholen müssen, wie diese Zustimmung ermittelt werden soll, ob und welche Unterstützungen in den verschiedenen Fällen zu gewähren sind u. s. w. [1]).

Von den eine Mehrzahl von Gewerben umfassenden Vereinigungen erstreckt sich z. B. die Liverpooler Trades Guardian Association auf 18 selbständige, jedoch sämmtlich auf den Häuserbau sich beziehende Industrieen. An demselben Orte besteht ein anderer Verband ähnlicher Art unter dem Namen United-Ship Trades Association, also auf alle Gewerbe bezüglich, die beim Schiffsbau beschäftigt sind. In Glasgow haben die verschiedenen dort bestehenden Verbindungen ein gemeinsames Council eingerichtet, bei welchem Küfer, Schmiede, Töpfer, Zimmerleute, Maler, Tuchscheerer, Maurer, Bäcker, also Gewerbe der

---

1) Report S. 114 ff.

verschiedensten Art vertreten sind. Manche der Einzelverbindungen sind zugleich Unterabtheilungen der grossen Landesgesellschaften ihres Gewerbes. Das gemeinschaftliche locale council ist wohl weniger als eine eigentliche Verbindung mit bestimmten Ansprüchen an ihre Constituenten, denn als ein Organ zur Berathung und Beschlussfassung im einzelnen Falle aufzufassen. Das Verhalten der Arbeiterbevölkerung bei allerhand Tagesereignissen, die auswärtigen strikes etwa zu gewährende Unterstützung und dergleichen Dinge mögen ungefähr die Gegenstände sein, über die man dort zu einer Verständigung zu gelangen sucht. Ungleich weiter geht die Sheffielder Association of organised trades. Dieselbe wurde im Juni 1859 gegründet und umfasste nach etwas mehr als einjährigem Bestehen 25 verschiedene Gewerbe — der Mehrzahl nach zur Metallwaarenfabrikation gehörig, dann verschiedene Bauhandwerker, Schneider, Buch-, Kupfer- und Steindrucker etc. etc. — mit ungefähr 4000 Mitgliedern. Ihr Zweck ist vornehmlich, einen innigern Zusammenhang zwischen allen Abtheilungen der arbeitenden Classen herzustellen und zu erhalten und der Thätigkeit der Verbindungen eine grössere Wirksamkeit zu geben. Im Fall einer Streitigkeit in einem Gewerbe ist die Executive ermächtigt, die Mitwirkung der Association in der Ausdehnung eintreten zu lassen, dass sie Aufrufe an die anderen Verbindungen und an das Publicum mitunterzeichnet oder auch selbständig drucken lässt und veröffentlicht und durch Ertheilung von Rath oder Absendung von Vermittlern, je nachdem es der Executive passend erscheint, die Arbeiter unterstützt. Insbesondere ist es der letztern zur Pflicht gemacht, Alles aufzubieten, um durch Vermittelungsvorschläge drohende Arbeitseinstellungen zu verhüten, und sie ist zu diesem Behufe bereits wiederholt mit günstigem Erfolge thätig gewesen. Dagegen greift die Association in die innern Angelegenheiten der Verbindungen nicht ein und erhält von diesen weder Beiträge noch controlirt sie ihre Finanzverwaltung. Ihren eigenen, unbedeutenden Aufwand deckt sie durch Beiträge unmittelbar von den Mitgliedern, 1 Penny beim Eintritt und nicht über 3 Pence als Jahresbeitrag.

Es ist bemerkenswerth und ächt englisch, dass diese allgemeinern Verbände fast durchgehends ganz naturwüchsig aus be-

stimmten concreten Veranlassungen hervorgegangen sind und in Folge davon auch meistens nur gewisse specielle Zielpunkte ins Auge fassen. Von jenen allgemeinen Reflexionen über den Gegensatz von Capital und Arbeit, von welchen namentlich der französische Socialismus ausgeht, und vollends von der speculativen Behandlung, welche gewisse Ausläufer der Hegelschen Schule bei uns auf diese Verhältnisse angewandt haben, findet sich hier verhältnissmässig ausserordentlich wenig. Desshalb ist denn auch namentlich der Gedanke an die letzte und vollständigste Consequenz des Verbindungswesens, an den Zusammenschluss aller Verbindungen zu einem grossen, einheitlichen Ganzen, an eine nationale Organisation der Arbeit kaum aufgetaucht und jedenfalls nicht weiter verfolgt worden, gewiss zum entschiedenen Vortheile der ganzen Bewegung. Allerdings kommen einige Versuche in jener Richtung vor. Nach dem Misslingen eines strike der Manchester Baumwollenarbeiter 1829 führte die Ueberzeugung, die sich unter diesen verbreitet hatte, dass die Verbindung eines einzelnen Gewerbes gegen ein Zusammenhalten der Unternehmer nichts auszurichten vermöge, zu einer Versammlung, bei welcher 20 verschiedene Gewerbe vertreten waren und welche sich bemühte, eine allgemeine Arbeiterverbindung unter dem Namen national Association for the promotion of labour zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit wurde auch ein Verein organisirt, der wenigstens die gesammten Spinner in den 3 Königreichen, über 100,000 an der Zahl, umfassen sollte und zu diesem Zwecke eine allgemeine Versammlung auf der Insel Man abgehalten. Schliesslich tritt bei dem obenerwähnten strike in Wolverhampton 1851 eine national association for united trades auf, die angeblich seit Ende der vierziger Jahre in Wirksamkeit war. Allein dies Alles hat offenbar wenig zu sagen. Der erstgenannte Versuch scheint alsbald an der grossen Schwierigkeit der Ausführung, namentlich der Verschiedenheit der Lohnverhältnisse gescheitert zu sein. Auch der zweite hat es nicht über ein ganz ephemeres Dasein hinaus gebracht. Beide sind übrigens ebenfalls nicht aus einer allgemeinen Idee, sondern aus einer speciellen Veranlassung entsprungen und demgemäss war auch die Aufgabe, die sie sich stellten, auf gewisse positive Ziele, nicht auf Organisation des

Arbeiterstandes überhaupt, auf seine Erhebung zu einer in sich geschlossenen socialen Macht gerichtet. Und was den letzten Verein anbetrifft, so geht jedenfalls sein Name weiter, als seine thatsächliche Autorität; wenigstens sind uns weiter keine Spuren seiner Wirksamkeit aufgestossen, und wir werden ihn daher ebenfalls nur als einen inzwischen vielleicht selbst wieder aufgegebenen Versuch ansehen dürfen [1]. In der That herrscht in England durchaus und wol selbst unter den arbeitenden Classen die Ansicht vor, welche eine solche allgemeine Arbeiterverbindung wegen der grossen Zahl und wegen der räumlichen Zerstreutheit der Arbeiter für etwas Unmögliches hält. Auch J. St. Mill, der doch sonst derartigen Bestrebungen sehr günstig gesinnt ist, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen [2]. — Dagegen lässt es sich nicht verkennen, dass auch ohne solche Organisation das Gefühl von der Solidarität ihrer Interessen unter den Arbeitern sehr an Kraft und Ausdehnung gewonnen hat. Dies tritt namentlich bei Betrachtung aller grössern Arbeitseinstellungen hervor, deren ungeheure Kosten zu einem sehr bedeutenden Theile durch Beiträge von Arbeitern anderer Gewerbe gedeckt worden sind. Wenn wir z. B. lesen [3], dass die Bauarbeiter von Manchester 1833 bei einer Arbeitseinstellung 18,000 Pf. St. Unterstützung erhielten, so ist diese Summe sicher nicht vollständig aus den Mitteln der Genossenschaft, ja selbst nicht aus den Beiträgen der Bauarbeiter in andern Theilen des Landes aufgebracht worden, sondern es befindet sich darunter unzweifelhaft eine ansehnliche Beihülfe von Arbeitern anderer Industrieen, und das Nämliche gilt in noch höherem Grade von den 97,000 Pf. St., welche 1854 unter den feiernden Baumwollenspinnern von Preston zur Vertheilung kamen. Und ein Blick in die Rechnungszusammenstellungen der Verbindungen bestätigt diese Annahme. So finden wir z. B., um unter vielen Beispielen nur ein paar herauszugreifen, unter den Ausgaben der Glasgower Schneider 90 Pf. St. zur Unterstützung der strikes der Belfaster Schneider, der Glasgower Schuhmacher, der

---

1) Edinburgh Rev. Juli 1834 und Nr. 224. Report S. 392.
2) Principles, Bd. II. S. 411 der Soetbeerschen Uebersetzung.
3) Quarterly Rev. Nr. 212.

Rothsayer Schneider, der Londoner Bauhandwerker, unter denen die Glasgower Maurer 850 Pf. St. als Anleihe an andere Verbindungen, 336 Pf. St. ebenfalls für die Londoner Bauarbeiter verzeichnet [1]. Namentlich der strike oder richtiger lock-out der Letzteren vom Jahre 1859/60 fand unter den Arbeitern in allen Theilen des Landes den grössten Anklang, so dass sie im Laufe weniger Monate über 23,000 Pf. St. zur Unterstützung desselben aufbrachten [2]. — Hier und da führten diese Unterstützungen übrigens zu komischen Ergebnissen. So wird ein Fall erwähnt, wo bei einer Arbeitseinstellung der Schuhmacher gegen die Einführung der Nähmaschinen, die amalgamirten Engineers, die eben von der Anfertigung dieser Maschinen mit leben, ebenfalls beisteuerten [3].

Wir haben in diesem Abschnitte die Verhältnisse der englischen Arbeiterverbindungen im Allgemeinen betrachtet. In einem folgenden Artikel wollen wir auf die specielle Erörterung der Zwecke, die sie verfolgen, und der Mittel, die sie zu deren Erreichung anwenden, insbesondere die grosse und immer noch viel zu häufig ergriffene ultima ratio der Arbeitseinstellung übergehen und schliesslich die Bedeutung der ganzen Erscheinung, ihre Licht- und Schattenseiten, sowie die Vorschläge, welche zur Abwendung der von ihr drohenden Gefahren gemacht worden sind, kurz zu würdigen versuchen. Es wird sich dabei Gelegenheit finden, auch über die den trades unions entgegengesetzten Verbindungen der Unternehmer Einiges beizufügen.

---

1) Report S. 278, 284.
2) Report S. 72.
3) Edinb. Rev. Nr. 224.